

Absender:

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:

Kammergericht Berlin
Präsidium / Zuständiger Senat für Befangenheitssachen - Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Vorab per eBO - EILBEDÜRFTIG

Datum: 04.09.2026

Aktenzeichen: 19 UF 106/26 (Vorinstanz: 164 F 10595/25 AG Kreuzberg)

ABLEHNUNGSGESUCH (Befangenheitsantrag) gem. § 42 ZPO i.V.m. § 6 FamFG gegen VRiKG Schumacher, RiKG Dr. Bourquain, RiKG Dr. Zivier (19. Zivilsenat) wegen Besorgnis der Befangenheit und struktureller Willkür

SOWIE

GEHÖRSRÜGE gem. § 44 FamFG gegen die Beschlüsse vom 03.09.2026 und 04.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lehne ich die Richter des 19. Zivilsenats, namentlich VRiKG Schumacher, RiKG Dr. Bourquain und RiKG Dr. Zivier, wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Gleichzeitig erhebe ich formell Gehörsrüge gegen die von diesen Richtern erlassenen Beschlüsse vom 03.09.2026 (Ablehnung Notanwalt) und 04.09.2026 (Verwerfung der Beschwerde).

Das Vorgehen des 19. Zivilsenats stellt eine eklatante Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) dar. Die Besorgnis der Befangenheit stützt sich auf objektive, durch die Verfahrensakte bewiesene Tatsachen, die bei verständiger Würdigung nur den Schluss zulassen, dass der Senat dem Antragsgegner den Zugang zur Beschwerdeinstanz durch formale Tricks und prozessuale Täuschung vorsätzlich vereiteln will.

Begründung:**1. Prozessuale Täuschung und vorzeitiger Beschluss zur Umgehung von Rügen**

Mit Schreiben vom 24.08.2026 forderte der abgelehnte VRiKG Schumacher die vollmachtlose RAin Müller auf, binnen zwei Wochen (Fristende: 07.09.2026) Stellung zu meinem Notanwaltsantrag zu nehmen.

Nachdem ich den Senat am 29.08.2026 und 31.08.2026 formell darauf hinwies, dass RAin Müller mangels Prozessfähigkeit ihrer Mandantin vollkommen legitimationslos handelt und zudem Schriftsätze mit unzulässigen Fremdsignaturen ("Dr. Walther für RAin Müller") in den Rechtsverkehr einbringt, reagierte der Senat in Panik:

Um sich mit diesen massiven Rügen der Urkundenfälschung und der Prozessunfähigkeit nicht inhaltlich befassen zu müssen, brach der Senat seine eigene Fristsetzung ab und erließ bereits am 03.09. und 04.09.2026 die zurückweisenden Beschlüsse. Meine Schriftsätze vom 29.08. und 31.08.2026 wurden mit keinem einzigen Wort erwähnt oder gewürdigt. Eine derartige "Verfahrensflucht" zur Deckung der Gegenseite ist das absolute Paradebeispiel richterlicher Voreingenommenheit.

2. Willkürliche Überraschungsentscheidung durch "Hürden-Mathematik"

Mit gerichtlichem Schreiben vom 08.07.2026 forderte mich das Amtsgericht Kreuzberg (Vorinstanz) für die Beiordnung eines Notanwalts lediglich auf vorzutragen, *"welche konkreten Rechtsanwälte (Namen/Kanzleien) Sie wann kontaktiert hat und dass diese die Mandatsübernahme abgelehnt haben"*.

Ich legte daraufhin Nachweise über mehr als 20 kontaktierte Kanzleien vor.

Der 19. Zivilsenat konstruiert nun im Beschluss vom 03.09.2026 eine völlig neue, fiktive mathematische Hürde: Ich hätte angeblich an 13 Tagen exakt 2 Anwälte pro Tag, mithin genau 26 Anwälte, kontaktieren müssen.

Es verstößt gravierend gegen das Willkürverbot und den Vertrauensschutz, wenn das Gericht nachträglich Quoten erfindet, die die Vorinstanz nie gefordert hat, nur um einen formellen Vorwand zur Ablehnung des Antrags zu konstruieren. Dies dient offensichtlich ausschließlich dem Zweck, mir die Waffe des Anwaltszwangs in den Rücken zu treiben.

3. Unterdrückung von Revisionsgründen (Deckung von § 47 ZPO)

Durch die willkürliche Verweigerung des Notanwalts und die sofortige Verwerfung der Beschwerde hat der 19. Zivilsenat wissentlich verhindert, dass der schwerste verfahrensrechtliche Mangel der Vorinstanz rechtsmittelfähig gerügt wird: Die Tatsache, dass Richterin Neuhaus (AG Kreuzberg) in eklatanter Missachtung der Sperrwirkung des § 47 ZPO Scheidungstermine durchführte und Beschlüsse erließ, während Befangenheitsanträge (Nr. 4, 5 und 6) gegen sie unbeschieden vorlagen. Der 19. Zivilsenat nutzt formale Hürden, um eine inhaltliche Überprüfung dieser erstinstanzlichen Rechtsbeugung systematisch zu blockieren.

Antrag:

Ich beantrage hiermit:

1. Das laufende Verfahren gemäß § 47 ZPO sofort auszusetzen.
2. Die Ablehnung der genannten Richter durch einen unbefangenen Senat festzustellen.
3. Im Wege der Gehörsrüge (§ 44 FamFG) die Beschlüsse vom 03.09.2026 und 04.09.2026 wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aufzuheben und das Verfahren in den Stand vor dem Erlass zurückzusetzen.

Ich erwarte die umgehende Vorlage an das Präsidium.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer